7305/J
vom 16.10.2026 (XXVIII. GP)

Anfrage

der Abgeordneten Süleyman Zorba, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Umsetzung der EU-Produkthaftungsrichtlinie für Software und Künstliche Intelligenz

BEGRÜNDUNG

Am 8. Dezember 2024 ist die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/2853) in Kraft getreten. Sie ersetzt die fast 40 Jahre alte Richtlinie 85/374/EWG, auf der auch das österreichische Produkthaftungsgesetz (PHG) beruht. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Regeln bis 9. Dezember 2026 in nationales Recht umsetzen.

Es ist die größte Reform des Produkthaftungsrechts seit Jahrzehnten. Software und KI-Systeme gelten künftig ausdrücklich als Produkte, unabhängig davon, ob sie auf einem Gerät laufen oder aus der Cloud bereitgestellt werden. Wer durch fehlerhafte Software oder ein fehlerhaftes KI-System geschädigt wird, kann damit verschuldensunabhängig Schadenersatz verlangen.[1] Neu erfasst sind auch psychische Gesundheitsschäden sowie die Zerstörung oder Beschädigung privat genutzter Daten. Der bisherige Selbstbehalt von 500 Euro bei Sachschäden entfällt. Geschädigte erhalten Beweiserleichterungen, und Online-Plattformen sowie Fulfilment-Dienstleister können unter bestimmten Voraussetzungen haften, etwa wenn der Hersteller außerhalb der EU sitzt.[2]

Für Konsument:innen ist das ein großer Fortschritt. Gibt ein KI-Chatbot gefährliche Ratschläge, legt ein fehlerhaftes Update ein vernetztes Gerät lahm oder führt eine Sicherheitslücke zum Verlust privater Fotos, gab es bisher kaum eine wirksame Handhabe. Dieser Fortschritt kommt aber nur an, wenn Österreich die Richtlinie rechtzeitig und vollständig umsetzt. Solange das nicht geschieht, bleibt für Geschädigte das alte Recht maßgeblich.

[1] Richtlinie (EU) 2024/2853, Art. 22; https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/12867065; Brandauer Rechtsanwälte, Produkthaftungsgesetz Österreich 2026, 1.6.2026, https://brandauer-rechtsanwaelte.at/2026/06/01/produkthaftungsgesetz-phg-eu-richtlinie-2024-oesterreich/

[2] RdW 2026/124, Revolution und Evolution. Die neue Produkthaftungsrichtlinie auf dem Prüfstand, https://lesen.lexisnexis.at/_/revolution-und-evolution-die-neue-produkthaftungsrichtlinie-auf-/artikel/rdw/2026/3/RdW_2026_03_124.html

Gut zwei Monate vor Ablauf der Frist ist nach aktuellem Kenntnisstand kein Ministerialentwurf in Begutachtung gegangen. Deutschland hat bereits im September 2025 einen Entwurf vorgelegt, der seit März 2026 im Bundestag beraten wird.[3]

Offen ist damit nicht nur, ob Österreich die Frist hält, sondern auch, wie die Bundesregierung die Spielräume der Richtlinie nutzen will. Das betrifft etwa den Schutz freier Open-Source-Software, die Offenlegung von Beweismitteln vor Gericht und das Zusammenspiel mit dem Cyber Resilience Act, der Hersteller ab Dezember 2027 zu Sicherheitsupdates verpflichtet. Nachdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine eigene KI-Haftungsrichtlinie zurückgezogen hat[4], ist die Produkthaftung zudem das zentrale Instrument, mit dem Menschen bei Schäden durch KI zu ihrem Recht kommen können.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1) Wie ist der aktuelle Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853 in Ihrem Ressort?
2) Wann wird ein Ministerialentwurf zur Begutachtung versendet, und wann soll die Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden?
3) Werden die Umsetzungsbestimmungen mit 9. Dezember 2026 in Kraft treten?
 a. Wenn nein, warum nicht?
 b. Wenn nein, mit welchem Zeitpunkt für ein Inkrafttreten rechnen Sie?
 c. Wenn nein, welche Folgen hat die verspätete Umsetzung für Geschädigte, deren Schäden durch Produkte verursacht werden, die nach dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht werden?
 d. Wenn nein, mit welchen Amtshaftungs-Forderungen rechnen Sie infolge der Säumigkeit für die Republik Österreich?
4) Soll das Produkthaftungsgesetz novelliert oder durch ein neues Bundesgesetz ersetzt werden?
5) Welche Stellen wurden bisher in die Vorarbeiten eingebunden? (Aufschlüsselung nach Ministerien, Sozialpartnern, Konsumentenschutzorganisationen, Wissenschaft und Wirtschaft)
 a. Wurden Vertreter:innen der Open-Source-Community konsultiert?
 b. Wenn nein, warum nicht?
6) Wie viele Bedienstete (in VBÄ) arbeiten in Ihrem Ressort an der Umsetzung?

[3] PwC Legal, Einführung der Produkthaftung für Software, https://legal.pwc.de/de/news/fachbeitraege/einfuehrung-der-produkthaftung-fuer-software

[4] https://www.reuters.com/technology/eu-ditches-plans-regulate-tech-patents-ai-liability-online-privacy-2025-02-12/

7) Wie wird sichergestellt, dass Software unabhängig von der Bereitstellungsform (lokal installiert, Cloud, Software as a Service) sowie KI-Systeme vollständig vom Produktbegriff erfasst werden?

8) Wie soll die Haftung für fehlerhafte Software-Updates sowie für das Unterlassen notwendiger Sicherheitsupdates geregelt werden?

9) Wie wird das Verhältnis zwischen der neuen Produkthaftung und den Pflichten nach dem Cyber Resilience Act (Verordnung (EU) 2024/2847) geregelt, insbesondere bei fehlenden Sicherheitsupdates?

10) Hat Ihr Ressort geprüft, welche Haftungslücken für Schäden durch KI-Systeme nach dem Rückzug des Vorschlags für eine KI-Haftungsrichtlinie durch die Europäische Kommission bestehen bleiben?
 a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 b. Wenn nein, warum nicht?
 c. Plant die Bundesregierung ergänzende nationale Regelungen zur Haftung für KI-Schäden?

11) Wie wird die Ausnahme für freie und quelloffene Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, im österreichischen Recht umgesetzt?

12) Wie wird sichergestellt, dass ehrenamtliche Entwickler:innen, gemeinnützige Projekte und Forschungseinrichtungen nicht in die Haftung geraten?

13) Wie wird der Ersatz psychischer Gesundheitsschäden sowie der Zerstörung oder Beschädigung privat genutzter Daten konkret geregelt?

14) Wie soll die Haftung von Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern ausgestaltet werden, wenn Hersteller außerhalb der EU sitzen, wie dies etwa bei vielen Produkten auf Temu, Shein oder AliExpress der Fall ist?

15) Wird es für Ansprüche nach dem neuen Produkthaftungsrecht Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung, etwa nach dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz, geben?
 a. Wenn nein, warum nicht?

16) Welche Informationsmaßnahmen sind geplant, um Konsument:innen sowie KMU und Start-ups über die neuen Regeln zu informieren?

17) Wurde bei der Beantwortung dieser Anfrage Künstliche Intelligenz eingesetzt?
 a. Wenn ja, welche Anwendung und in welchen Arbeitsschritten?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T14:40:06+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	